

zu beantworten ist: *Numquid iustum est, ut a terreno coelestia superentur?* Aus der Hand jener Erdenmächte fordern die Reformkreise um Odo und B. Turpio von Limoges die „Freiheit der Kirche“ zurück, gegen unbotmäßige Herren wünscht man schon in Altkluny den Gebrauch des Schwertes der Exkommunikation, wie das in alten Zeiten Brauch gewesen sei. Am Herrentum der feudalen Gewalten nimmt man bereits eine beträchtliche Glanzminderung vor. Die Frontstellung gegen laikale Kreise wagt sich sogar bis zur königlichen Spitze. Zu beachten ist, daß Odo nicht nur etwa verträumt mit dem fernliegenden Gedanken spielt, ob ein Fürst vielleicht einmal gebannt werden könne. Nein, für ihn gehört eine solche Möglichkeit, die noch in den Tagen Gregors VII. weithin als unerhört empfunden wurde⁹⁹⁾, durchaus zur gesunden Rechtsordnung, die nur einfachhin wieder aufzunehmen sei. Wir verstehen jetzt: Das also sind die Zensuren, die man zum allgemeinen Schaden verlassen hat. Darum ist in der Odozeit keine Ordnung, weil die Laienherren den kirchlichen Zensuren nicht unterworfen sind. Das konkurrierende Verhältnis von Temporale und Spirituale wird also bereits empfunden. Mehr noch, man hat darüber ernsthaft nachgedacht. Bischöfe haben sich mit Mönchen darüber unterhalten und die Niederschrift solcher Gedanken nahegelegt¹⁰⁰⁾. Es ist also gar nicht so, als ob solche Überzeugungen auf interne Klosterkreise beschränkt geblieben wären. Der institutionelle Gedanke der Kirche, der im ausgehenden 11. Jh. zum Sieg kommen sollte, ist in der Odozeit unverkennbar im Ansteigen begriffen. Der Boden, auf dem Gregor VII. stehen und sich bewegen sollte, verdichtet sich. Eine weitere Verbindungslinie besonders überraschender Art bieten gewisse Schriftworte, mit denen Gregor VII. sein Programm im Schreiben an B. Hermann von Metz veranschaulicht hat. Die gleichen Lieblingszitate, auf die E. Caspar hingewiesen hat¹⁰¹⁾, finden sich schon bei Odo! Sie stehen ausgerechnet im Bereich seiner Exkommunikationsthesen, wo es ihm darauf ankam, die überlegene Macht und Hoheit des geistlichen Amts zu unterstreichen. Jenen reformgeschichtlich wichtigen Abschnitt leitet Odo mit dem Pauluswort ein: *Spiritualis . . . omnia diiudicat* (1. Kor. 2, 15). Das ist jenes Wort, aus dem später Gregor VII. weittragende Folgerungen zieht. Der „Geistliche“

⁹⁹⁾ Hugo von Flavigny, MGH. SS. 8, 736 f. — Vgl. auch J. Haller, Das Papsttum 2 (1951) 606.

¹⁰⁰⁾ Einleitung zu den Collationes, BC 159 f.

¹⁰¹⁾ E. Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, HZ. 130 (1924) 1—30. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht Reg. 4, 2 vom 25. 8. 1076, ed. Caspar, MG. Epp. sel. 2, 1, 293 ff.